

Abhandlungen

100 Jahre Mietnotrecht

Unter besonderer Berücksichtigung des altbernischen und aktuell-eidgenössischen Kündigungsschutzes



Dr. Dominik Balmer, Bern*

I. Einleitung

II. Eidgenössisches bzw. altbernisches Mietnotrecht

III. Die Eckfeiler des eidgenössischen Mietnotrechts

IV. Die altbernische Beschränkung des Kündigungsrechts

- a) Materieellrechtliches
- b) Verfahrensrechtliches

V. Aus der Berner Praxis

- a) Zeitschriften
- b) Staatsarchiv
- c) Literatur

VI. Ausblick

VII. Fazit

III. Nachtrag

Der Erste Weltkrieg – ist er Gesprächsthema, denkt man an Franz Joseph I. und Wilhelm II., an die Mittelmächte und die Entente, an die Schlacht um Verdun und den Frieden von Versailles. Dem Schweizer Bürger kommen noch die Mobilmachung, der Generalstreik und die Spanische Grippe in den Sinn. Kaum einer jedoch erinnert sich in diesem Zusammenhang des *Mietnotrechts*. Das ist einerseits verständlich, andererseits schade. Denn das Mietnotrecht aus dem Ersten Weltkrieg und der Zeit danach ist Grundlage unseres heutigen Mieterschutzes, insbesondere des Kündigungsschutzes.

Zusammengefasst war das Mietnotrecht im Bundesratsbeschluss betreffend Bekämpfung der Miet- und Wohnungsnot (B.R.B.).¹ Am 9. April 1920 verabschiedet, trat der Beschluss sechs Tage später, am 15. April 1920, in Kraft.² Seither sind genau hundert Jahre vergangen. Dieses Jubiläum gibt Anlass, auf das einstige Mietnotrecht...

Dieses Dokument ist für Abonnenten oder Pay-per-Document-Kunden zugänglich.

[Abonnieren →](#)

[Kaufen →](#)

[Kostenlos testen →](#)

[Login](#)